

11. SONDERNEWSLETTER DV CORONA EpidemieG und COVID-19-MaßnahmenG etc. Eine Information des BG des Direktvertriebs

Liebe Direktberaterin, lieber Direktberater,

nach einem Expertenhearing im Gesundheitsausschuss am 21. September hat das Plenum des Nationalrats in seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause am 23.09.2020 unter anderem zwei Novellen - des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG) und des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG) - beschlossen. Der Bundesrat tritt am 25.9.2020 zu einer Sondersitzung zusammen. Es gibt unterschiedliche Zeitpunkte des Inkrafttretens der Regelungen, der überwiegende Teil beginnt am Folgetag der Kundmachung (§ 50 EpiG, § 12 COVID-19-MG).

Insbesondere folgende Inhalte sind Gegenstand der Regelungen:



KommR Peter Krasser
Bundesgremialobmann

1. Ermächtigungsgrundlage für spätere Verordnungen des BMSGPK bzw. der entsprechenden Landes- und Regionalvertretungen (§ 43a EpiG, § 7 COVID-19-MG)

Mit einer „Kaskadenregelung“ (Abstufung) werden die Behördenzuständigkeiten im EpiG und COVID-19-MG geschaffen: Spätere notwendige Verordnungen können zukünftig nicht nur vom Gesundheitsministerium (primäre Kompetenz), sondern auch von den Landeshauptleuten bzw. den Bezirksverwaltungsbehörden erlassen werden. Damit wird es ermöglicht, je nach epidemiologischer Situation regional differenziertere und allenfalls auch strengere Maßnahmen als auf Bundesebene zu setzen. Dies ist unter anderem auch Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der Corona-Ampel.

2. Betretungs- bzw. Befahrungsverbote (§§ 1, 3, 4 COVID-19-MG):

Es werden mögliche Betretungs- bzw. Befahrungsverbote für die Zukunft rechtlich abgesichert, wobei der private Wohnraum inklusive Nebengebäude wie Keller, Garagen, Gärten und Wohnmobile ausdrücklich ausgenommen ist. Sehr wohl sollen aber Einschränkungen in privaten Räumlichkeiten möglich sein, die nicht für Wohnzwecke angemietet wurden.

Unterschieden werden mögliche Betretungsverbote in:

- **Betriebsstätten** oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,

- **Arbeitsorten** oder nur bestimmten Arbeitsorten iSv § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzG,
- **Verkehrsmitteln** oder nur bestimmten Verkehrsmitteln,
- **„Bestimmte Orte“**: Das sind „bestimmte öffentliche Orte“ oder „bestimmte private Orte“
 - „Bestimmte private Orte“: zB Vereinslokale, nicht öffentliche Sportstätten, nicht zu Wohnzwecken angemietete Räumlichkeiten
- **„Öffentliche Orte“** in ihrer Gesamtheit: Das sind Orte, die von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten werden können. Diese gesetzliche Neuregelung war infolge des Erkenntnisses des VfGH vom 14.7.2020 erforderlich und schafft die rechtliche Grundlage für Maßnahmen wie zB Betretung, Maskenpflicht und Abstandsregelungen im öffentlichen Raum. Die bisherige Regelung umfasste nur das Betreten „bestimmter öffentlicher Orte“.

Als Auflagen, die in späteren Verordnungen zu konkretisieren wären, kommen insbesondere in Betracht: Abstandsregeln, die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung, sonstige Schutzmaßnahmen wie organisatorische oder räumliche Maßnahmen und Präventionskonzepte. Entsprechend der epidemiologischen Situation kann auch festgelegt werden, in welcher Zahl, zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Maßnahmen oder Einschränkungen vorgenommen werden. Reichen gelindere Maßnahmen nicht aus, kann das Betreten gänzlich untersagt werden, es sind aber im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips ausreichende Ausnahmen vorzusehen.

3. „Betreten“ schließt auch „Verweilen“ ein (§ 1 COVID-19-MG):

Es wird klargestellt, dass auch das Verweilen als Betreten im Sinne des COVID-19-Maßnahmengesetzes gilt.

4. Rechtliche Absicherung der Corona-Ampel (§§ 1,2 COVID-19-MG):

Mit dem Corona-Maßnahmenpaket wird die gesetzliche Basis für das [Corona-Ampelsystem](#) und die Möglichkeit zusätzlicher Eingriffsmöglichkeiten auf Landes- und Regionalebene geschaffen. Ebenso wird eine gesetzliche Absicherung der zur Beratung des Gesundheitsministers eingeführten Corona-Kommission integriert.

5. Verlassen des privaten Wohnbereichs (§§ 5, 11 COVID-19-MG)

Insbesondere *„um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern“* und wenn Maßnahmen gem. §§ 3 und 4 COVID-19-MG nicht ausreichen, kann der Gesundheitsminister in Abstimmung mit dem Hauptausschuss des Nationalrates im Rahmen späterer Verordnungen verfügen, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist. Ein solcher Lockdown soll maximal 10 Tage dauern dürfen. Explizit ausgenommen von dieser Ausgangssperre sind Zwecke

- zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,

- zur Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen sowie zur Ausübung familiärer Rechte und zur Erfüllung familiärer Pflichten (zB auch Kontakt mit nicht im Haushalt lebenden Lebenspartnern bzw. Besuche im engsten Familienkreis),
- zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens (zB zur Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse wie zB Friedhofsbesuche oder zur Grundversorgung von Tieren),
- beruflicher Erfordernisse,
- des Aufenthalts im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung.

6. Kontrollen (§§ 6,9 COVID-19-MG)

Die Bezirksverwaltungsbehörden können die Einhaltung von Voraussetzungen oder Auflagen auch durch Überprüfungen vor Ort kontrollieren. Die Organe sind berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsorte, Verkehrsmittel und bestimmte Orte zu betreten, zu besichtigen sowie in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen. Es sollen aber keine Hausdurchsuchungen oder ähnliche Maßnahmen möglich sein; vielmehr dürfte lediglich „Umschau“ gehalten werden, wie es bereits ähnliche Regelungen auch in der GewO oder im ArbeitsinspektionsG gibt. Dabei geht es auch um die Vorlage von seuchenrelevanten Unterlagen zur Überprüfung der Umsetzung von Corona-Bestimmungen. Berufsspezifische Geheimnisse (zB Ärzte, Anwälte, Journalisten) und Persönlichkeitsrechte sollen weiterhin unangetastet bleiben. Zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen werden den Bezirksverwaltungsbehörden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Unterstützung zur Seite gestellt. Deziert ausgenommen ist der private Wohnbereich, es sei denn, dieser dient nach Art und Zweck der Nutzung keinem Wohnbedarf.

7. Contact-Tracing (§ 5 EpiG)

Im Zusammenhang mit dem Contact-Tracing wird festgelegt, dass alle natürlichen und juristischen Personen, die über Informationen in grenzüberschreitenden Fällen verfügen, zB Flugunternehmen, Personenbeförderungsunternehmen oder Beherbergungsbetriebe, auf Verlangen dem BMSGPK zur Auskunftserteilung (Name, Geburtsdatum, Reiseroute, Mitreisende, Angaben zu beherbergten Personen etc.) verpflichtet sind. Bislang waren diese Informationen lediglich der - für den Anlassfall - örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erteilen.

Für das Contact Tracing wird festgelegt, dass die Daten von den Gesundheitsbehörden innerhalb von 28 Tagen wieder zu löschen sind. Geregelt wird, welche Daten bei der Einreise aus Risikogebieten bekannt gegeben werden müssen und dass auch Gabelflüge durch solche Gebiete berücksichtigt werden.

8. Veranstaltungen (§ 15 EpiG):

Es erfolgt eine Klarstellung, dass Veranstaltungen - wenn erforderlich - bewilligungspflichtig sein und mit der Einhaltung von bestimmten Auflagen oder Einschränkungen auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen verknüpft werden können. Solche Auflagen können auch die Einreichungspflicht eines Präventionskonzeptes sein. Die Einhaltung der Vorgaben kann vor Ort kontrolliert, seuchenrelevante Unterlagen eingefordert bzw. bei Verstößen sanktioniert werden.

9. Strafbestimmungen (§ 8 COVID-19-MG)

Darüber hinaus werden die Strafbestimmungen angepasst. Insbesondere wurde der zu Beginn der Krise aus generalpräventiven Gründen für gerechtfertigt angesehene hohe Strafraumen

teilweise herabgesetzt. Die für das rechtswidrige Betreten, Verweilen, oder Befahren von Betriebstätten, Arbeitsorten, Verkehrsmitteln oder eines sonstigen Ortes angedrohte Geldstrafe wird auf 1.450 € reduziert. Wer gegen Auflagen (wie Maske, Abstand, Höchstzahl oder Zeit) verstößt, muss mit einer Geldstrafe bis zu 500 € rechnen.

Inhaber von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Betreiber von Verkehrsmitteln oder Verantwortliche für einen bestimmten privaten Ort müssen bei Verstößen gegen Betretungsverbote mit Strafen von bis zu 30.000 € rechnen. Sorgen diese nicht dafür, dass Auflagen eingehalten werden, drohen Geldbußen von bis zu 3.600 €. Außerdem ist auch dann eine Strafe in der Höhe von 1.450 € vorgesehen, wenn Organen der Bezirksverwaltungsbehörden oder den von ihnen herangezogenen Sachverständigen das Betreten, die Besichtigung, die Auskunftserteilung oder die Vorlage von seuchenspezifischen Unterlagen verwehrt wird.

10. Gültigkeit (§ 12 COVID-19-MG):

Das neue Corona-Gesetzespaket ist mit 30. Juni 2021 befristet. Weiters ist die Möglichkeit einer Verlängerung des Maßnahmenpakets um ein halbes Jahr bis 31.12.2021 vorgesehen, soweit die epidemiologische Situation dies erforderlich macht. Ein unbegrenzter Lockdown wird ausgeschlossen, die entsprechenden Verordnungen treten nach 10 Tagen automatisch wieder außer Kraft.

Zu den parlamentarischen Unterlagen geht es hier:

[EpidemieG, TBC-G, COVID-19-MG](#)

Investitionsprämienengesetz (InvPrG): Ausweitung des Budgets

In Österreich wurden in den ersten drei Wochen nach Öffnung 12.319 Anträge für die Investitionsprämie mit einem Volumen von 11,12 Mrd. € eingereicht. Der Löwenanteil entfiel mit 7.222 Anträgen auf Kleinstunternehmen und mit 2.204 auf Kleinunternehmen. Jeder vierte Antrag war fokussiert auf Investitionen in die Digitalisierung. Im Nationalrat wurde nun eine Ausweitung des Budgets von einer auf zwei Milliarden Euro beschlossen. Unternehmen können weiterhin ohne Unterbrechung Anträge bei der AWS einreichen. Die Förderzusagen erfolgen nach Kundmachung der Budgeterhöhung. Anträge können bis 28.2.2021 und rückwirkend ab 1.8.2020 gestellt werden über [AWS-Investitionsprämie](#).

FamilienlastenausgleichsG: Anhebung der Mittel aus dem Familienhärtefonds von 60 auf 100 Mio. €

Das Plenum des Nationalrates hat am 23.9.2020 auch einer Vorlage zur Erhöhung des Familienhärtefonds von 60 auf 100 Mio. € zugestimmt. Außerdem wurde die Zuverdienstgrenze für Volljährige in Berufsausbildung von bisher 10.000 € auf 15.000 € angehoben (letzte Anhebung 2011). Profitieren können davon vor allem Studierende mit nebenberuflicher Tätigkeit. Rund 65 % der Studierenden lukrieren Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, durchschnittlich ca. 857 €/Monat. Die Budgetanhebung gilt rückwirkend ab dem Kalenderjahr 2020.

Bisher wurden über 50.105 Fälle bearbeitet und bewilligt, 15.362 Fälle wurden negativ beschieden. 25.000 Anträge seien noch unvollständig, da noch Unterlagen fehlten. Die durchschnittliche Höhe der Auszahlung betrage 1.250 € pro Familie. Über den Sommer wurden IT und MitarbeiterInnen für die Antragsabwicklung aufgestockt. Familien, deren Anträge noch offen seien, können demnächst fehlende Unterlagen direkt auf elektronischem Wege nachreichen. Ungleiche Auszahlungen aus dem Familienhärtefonds zwischen Selbstständigen und unselbstständigen Beschäftigten begründete die Bundesministerin mit fehlenden

Nachweisen über die Einkommensverluste bei Selbstständigen. Daher habe man laut Familienministerin Aschbacher eine Pauschallösung gefunden. Sobald Einkommensnachweise für das Jahr 2020 vorlägen, könnten diese nachgereicht werden. Eine positive Differenz werde dann sofort nachbezahlt. Rückforderungen durch die Bundesbuchhaltungsagentur werde es hingegen keine geben.

ASVG-Novelle und Novellen weiterer Sozialversicherungsgesetze

Mit Novellen im ASVG und weiterer Sozialversicherungsgesetze sollen unter anderem die Grundlagen dafür gelegt werden, dass Kassenvertragsärzte sowie selbstständige Labore COVID-19-Tests durchführen können. Die Tests sind von den Kassen (auf Kosten des Bundes aus dem Krisenbewältigungsfonds) zu bezahlen. Die Krankenversicherungsträger müssen den Ärzten für diese Leistung ein Pauschalhonorar zahlen, Zuzahlungen der Patienten werden gesetzlich unterbunden. Der Bund ersetzt den Kassen die Ausgaben ebenso aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds. Die Regelung soll für die Dauer der Corona-Pandemie gelten.

Mit den besten Wünschen für Ihre Gesundheit und Ihren geschäftlichen Erfolg
grüßt Sie herzlich

Peter Krasser
Bundesgremialobmann